

**Stromliefervertrag
– Kurzfristkomponente Verlustenergie –**

Zwischen

energis-Netzgesellschaft mbH
Heinrich-Böcking-Straße 10-14,
66121 Saarbrücken

und

Name des Dienstleisters
Straße,
Ort

– im Folgenden „Dienstleister“ genannt –
– gemeinsam „Vertragspartner“ genannt –

über die Dienstleistung zur Beschaffung der Kurzfristkomponente Verlustenergie für den
Zeitraum vom 01.02. bis 31.12.2018

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	4
§ 2 Energielieferung	4
§ 3 Lieferbeginn und Vergütung	5
§ 4 Abrechnung	5
§ 5 Lieferausfall, Störungen und Unterbrechungen	6
§ 6 Haftung	6
§ 7 Höhere Gewalt und Ähnliches	6
§ 8 Sicherheitsleistung	7
§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung	7
§ 10 Vertragsanpassung	7
§ 11 Rechtsnachfolge	7
§ 12 Change of Ownership	8
§ 13 Vertraulichkeit Datenschutz	8
§ 14 Gerichtsstand	9
§ 15 Salvatorische Klausel	9
§ 16 Schlussbestimmungen	9
Ansprechpartner	10

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung - StromNZV) verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 21.10.2008 (BK6-08-006) verbindliche Vorgaben für den Beschaffungsprozess festgelegt. Gemäß dieser Festlegung hat die energis-Netzgesellschaft mbH die Dienstleistung Kurzfristkomponente Verlustenergie für den Zeitraum vom 01.02. bis 31.12.2018 im Rahmen einer offenen Ausschreibung ausgeschrieben. Die Vertragspartner schließen aufgrund der Zuschlagserteilung an den Dienstleister den nachfolgenden Stromliefervertrag.

Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Kurzfristkomponente Verlustenergie.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Dienstleister verpflichtet sich zur Beschaffung, d. h. Lieferung bzw. Abnahme der Kurzfriskomponente. Als Kurzfriskomponente wird die Abweichung der kurzfristig im Voraus prognostizierten Verlustenergiemenge von der bereits beschafften Langfriskomponente bezeichnet. Die Prognose wird dem Dienstleister zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Vergütung des Dienstleisters erfolgt über eine fixe und eine mengenabhängige Komponente. Die mengenabhängige Komponente wird mit dem EEX-Spotmarktpreis (€/MWh) zu der jeweiligen Stunde des Liefertages abgerechnet. Die fixe Komponente stellt die Dienstleistungspauschale dar und deckt alle Kosten des Dienstleisters ab, die nicht über die mengenabhängige Komponente abgedeckt sind.

§ 2 Energielieferung

- (1) Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz gemäß den Regelungen der für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.
- (2) Die Stromlieferung an energis-Netzgesellschaft mbH erfolgt in den Netzverlustbilanzkreis in der entsprechenden Regelzone (ETSO Identification Code)

Amprion GmbH 11XVER-ENER-DSO9

- (3) Die Stromlieferung der energis-Netzgesellschaft mbH erfolgt in die Bilanzkreise des Dienstleisters in der entsprechenden Regelzone (ETSO Identification Code)

Amprion GmbH (aus Angebotsformular)

- (4) Die zu beschaffende Kurzfriskomponente je Regelzone wird dem Dienstleister von der energis-Netzgesellschaft mbH oder einem Bevollmächtigten am Werktag vor dem Beschaffungstag bis spätestens 9:00 Uhr in Form eines 1/4-h-Fahrplans übermittelt. Er enthält die Abweichungen in MW mit drei Nachkommastellen pro 1/4-h gegenüber der Langfriskomponente. Dies kann dazu führen, dass Energiemengen durch den Dienstleister im Falle einer Unterdeckung beschafft oder im Falle einer Überdeckung veräußert werden müssen. Der Fahrplan beinhaltet positive Energiemengen für die Lieferung an die energis-Netzgesellschaft mbH und negative Energiemengen für die Abnahme von der energis-Netzgesellschaft mbH. Das Datenformat wird von der energis-Netzgesellschaft mbH vorgegeben.
- (5) Vor Samstagen, Sonntagen und Feiertagen kann die energis-Netzgesellschaft mbH oder ein Bevollmächtigter die 1/4-h-Fahrpläne jeweils am letzten Werktag bis spätestens 9:00 Uhr vor einem solchen Zeitraum für mehrere Tage im Voraus liefern.
- (6) Die Übermittlung des Fahrplans erfolgt per E-Mail an die vom Dienstleister zu diesen Zwecken im Angebotsformular benannte E-Mail-Adresse und ist anschließend unverzüglich durch eine entsprechende Empfangsnachricht zu bestätigen. Eine Änderung der E-Mail Adressen ist im gegenseitigen Einverständnis möglich.
- (7) Bleibt die Übermittlung eines Fahrplans für einen Liefertag aus, so nimmt der Dienstleister bis 10:30 Uhr des Vortages unverzüglich Kontakt mit der energis-Netzgesellschaft mbH auf. Sollte dem Dienstleister daraufhin nicht unverzüglich ein Fahrplan übersandt werden, beschafft er den Strom im Umfang des gleichen Wochentags der Vorwoche. Sofern dies ein Feiertag ist, ist der Wochentag der Woche vor dem Feiertag maßgebend.

- (8) Der Dienstleister wird entweder Energiemengen an die energis-Netzgesellschaft mbH liefern oder Energiemengen von der energis-Netzgesellschaft mbH abnehmen.
- (9) Die Kurzfriskomponente deckt den gesamten Lieferzeitraum vom 01. Februar 2018 00:00 Uhr bis 31. Dezember 2018 24:00 Uhr ab. Der Fahrplanverlauf an den Tagen mit Zeitumstellung Sommer/Winter (25.03. und 28.10.2018) ist zu beachten.
- (10) Im Falle einer Energielieferung durch den Dienstleister an die energis-Netzgesellschaft mbH ist der Dienstleister verpflichtet, die jeweilige Netzverlustenergiemenge in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH durch Bereitstellung der elektrischen Energie im Höchstspannungsnetz und Fahrplananmeldung zu dem in § 2 Abs. 2 genannten Bilanzkreis in der vorgenannten Regelzone zu liefern. Die energis-Netzgesellschaft mbH ist zum Bezug des jeweiligen Lieferumfangs verpflichtet. Hiermit gehen alle Gefahren und Risiken auf die energis-Netzgesellschaft mbH über.
- (11) Im Falle einer Energielieferung von der energis-Netzgesellschaft mbH an den Dienstleister ist die energis-Netzgesellschaft mbH verpflichtet, die jeweilige Netzverlustenergiemenge in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH durch Bereitstellung der elektrischen Energie im Höchstspannungsnetz und Fahrplananmeldung zu dem vom Dienstleister im Formblatt benannten Bilanzkreis in der vorgenannten Regelzone zu liefern. Der Dienstleister ist zum Bezug des jeweiligen Lieferumfangs verpflichtet. Hiermit gehen alle Gefahren und Risiken auf den Dienstleister über.
- (12) Die Vertragspartner haben das Recht, die Bilanzkreise gemäß § 2 Abs. (2) und (3) mit einer Vorlauffrist von einer Woche neu zu benennen.
- (13) Während des Lieferzeitraums hat der Dienstleister das Bestehen eines Bilanzkreises bzw. einer Zuordnungsermächtigung mit einem Bilanzkreisverantwortlichen in der Regelzone der Amprion GmbH sicherzustellen.

§ 3 Lieferbeginn und Vergütung

- (1) Beginn der Stromlieferung ist am 1. Februar 2018, 00:00 Uhr, die Stromlieferung endet am 31. Dezember 2018, 24:00 Uhr (Lieferzeitraum).
- (2) Die Vergütung des Dienstleisters erfolgt über eine fixe und eine mengenabhängige Komponente. Die mengenabhängige Komponente entspricht der gelieferten Strommenge, die mit dem Spotmarktpreis (€/MWh) der EPEX Spot-Strombörse (EPEX) zu der jeweiligen Stunde des Liefertages vergütet wird. Die fixe Komponente entspricht der Dienstleistungspauschale in Höhe von Euro/Jahr (netto) für die der Zuschlag erteilt wurde.
- (3) Die Vergütung versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 4 Abrechnung

- (1) Der Dienstleister erstellt nach Abschluss eines jeden Liefermonats eine Abrechnung über die Vergütung nach § 3. Diese setzt sich zusammen aus der für den abzurechnenden Monat gelieferten bzw. abgenommenen Liefermenge multipliziert mit dem jeweiligen stündlichen Spotmarktpreis (€/MWh) der EPEX Spot-Strombörse (EPEX) zuzüglich eines gleichmäßig auf die Dienstleistungszeit verteilten Anteils des Festpreises. Sofern die Energielieferung von der energis-Netzgesellschaft mbH an den Dienstleister erfolgt ist, ist die Dienstleistungspauschale von der mengenabhängigen Komponente in Abzug zu bringen und der Restbetrag an die energis-Netzgesellschaft mbH zu erstatten.

- (2) Die energis-Netzgesellschaft mbH wird den Rechnungsbetrag auf das in der Rechnung zu benennende Bankkonto des Dienstleisters überweisen. Der Dienstleister wird zu erstattende Beträge auf das Bankkonto der energis-Netzgesellschaft mbH überweisen.
- (3) Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang fällig. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen an der Rechnungsstellung ergeben sollten.
- (4) Der Dienstleister trägt alle mit Fahrplänen, Übertragungen und Lieferungen der vertraglich vereinbarten Leistung verbundenen Risiken sowie sämtliche damit verbundenen oder in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge bis zur Übergabestelle.
- (5) Die Rechnung ist in einer nachprüfaren Form an die Rechnungsadresse der energis-Netzgesellschaft mbH zu senden.
- (6) Ein Rechnungsversand in elektronischer Form ist möglich. Der Versand der elektronischen Rechnungen erfolgt im PDF Format an die Email Adresse: eingangsrechnung@energienetzgesellschaft.de. Pro Rechnung wird nur ein PDF versendet, welches jeweils die Rechnung und alle dazugehörigen Anlagen beinhaltet. Sollte der Rechnungsversand in elektronischer Form erfolgen, erfolgt kein zusätzlicher postalischer Versand der Rechnungen.

§ 5 Lieferausfall, Störungen und Unterbrechungen

- (1) Der Dienstleister hat die energis-Netzgesellschaft mbH unverzüglich darüber zu informieren, wenn er seine vertragliche Lieferpflicht nicht wie geschuldet erbringen kann.
- (2) Im Falle einer nicht erbrachten Lieferung – gleich aus welchem Grunde – ist der Dienstleister gegenüber der energis-Netzgesellschaft mbH schadenersatzpflichtig und hat eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % der Kosten für die Alternativbeschaffung zu tragen.
- (3) Kommt der Dienstleister der Kurzfristkomponente seinen Pflichten nicht nach, hat die energis-Netzgesellschaft mbH Anspruch auf die Erstattung der entstehenden Kosten (Ausgleichsenergie), bzw. Erlöse durch Ausgleichsenergie werden an die energis-Netzgesellschaft mbH übertragen. Soweit die energis-Netzgesellschaft mbH Ansprüche gegen den Dienstleister aufgrund einer Vertragsverletzung oder des Verkaufs von Energiemengen hat, werden daraus resultierende Zahlungsansprüche mit den Zahlungsansprüchen des Dienstleisters der Kurzfristkomponente verrechnet.

§ 6 Haftung

Im Übrigen haften die Vertragspartner einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Höhere Gewalt und Ähnliches

Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt, Krieg, Terror, Naturgewalten, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, an der Beschaffung

bzw. der Abnahme der elektrischen Energie gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen können die Parteien voneinander keine Entschädigung beanspruchen. Die Parteien werden in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen können.

§ 8 Sicherheitsleistung

- (1) Im Falle vergangener Lieferausfälle des Dienstleisters, die auch gegenüber anderen Netzbetreibern geschehen sein können, ist die energis-Netzgesellschaft mbH berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (2) Leistet der Dienstleister auf die Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen die verlangte Sicherheit, so ist die energis-Netzgesellschaft mbH berechtigt das Dienstleistungs- und Stromlieferverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen. In diesem Fall entfällt eine Pflicht zur Zahlung der fixen und der mengenabhängigen Komponente. Die Vergütungspflicht nach § 3 entfällt dadurch für die energis-Netzgesellschaft mbH.
- (3) Die energis-Netzgesellschaft mbH kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Dienstleister seinen Lieferverpflichtungen aus dem Stromliefervertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der energis-Netzgesellschaft mbH Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Dienstleisters entstehen.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und hat eine feste Laufzeit bis zum Ende der Stromlieferung am 31. Dezember 2018 um 24:00 Uhr. Er endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner gegen eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag und/oder zum wiederholten Male gegen eine sonstige vertragliche Verpflichtung verstößt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Vertragsanpassung

Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist die energis-Netzgesellschaft mbH berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Die energis-Netzgesellschaft mbH ist ebenso berechtigt, die Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen trifft oder Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Rechtsnachfolge

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit die

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz übertragen werden.

- (2) Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze 1 und 2 die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

§ 12 Change of Ownership

- (1) Im Falle des Change of Ownership werden die Parteien Gespräche aufnehmen und sich darüber verständigen, ob und ggf. mit welchen Änderungen - insbesondere im Hinblick auf zu stellende Sicherheiten - der Vertrag fortgeführt werden soll. Sobald bei einer Partei ein Change-of-Ownership im Sinne des Abs. 3 vorliegt, hat sie dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Können sich die Parteien nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung über das Vorliegen des Change of Ownership über eine Anpassung des Vertrages einigen, ist diejenige Partei, die nicht vom Change-of-Ownership betroffen ist, berechtigt, den Vertrag insgesamt, zu kündigen und Schadensersatz geltend zu machen.
- (3) Der Fall des Change of Ownership liegt vor, sobald die energis-Netzgesellschaft mbH nicht mehr vollkonsolidiertes Tochterunternehmen der energis GmbH ist und/oder eine dritte Person – also nicht die energis GmbH –, direkt oder indirekt, den Nießbrauch an dem gezeichneten Kapital ausübt und damit die Möglichkeit hat, mehrheitsbildend auf die Geschäftsführung der energis-Netzgesellschaft mbH Einfluss zu nehmen.

§ 13 Vertraulichkeit Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der §§ 6a, 12 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.
- (2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Sie sind außerdem berechtigt alle seitens der Bundesnetzagentur geforderten Veröffentlichungen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens durchzuführen.
- (3) Die energis-Netzgesellschaft mbH ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet ist. Insbesondere ist die energis-Netzgesellschaft mbH berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies von der Bundesnetzagentur beansprucht werden kann.
- (4) Die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte bedarf jeweils der schriftlichen Zustimmung seitens der energis-Netzgesellschaft mbH. Vertrauliche Informationen sind alle geschäftlichen, finanziellen, technischen, rechtlichen oder sonstigen Unterlagen und Daten, welche dem Dienstleister bekannt werden. Dies gilt unabhängig von der Art und Weise der Kenntniserlangung, der Form in der diese Daten und Unterlagen vorliegen und

ob diese Daten und Unterlagen als vertraulich gekennzeichnet sind und schließt Reproduktionen und Kopien dieser Unterlagen ein.

- (5) Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen, die zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung der Öffentlichkeit bekannt sind oder die zu Beginn einer etwaigen Zusammenarbeit bereits nachweislich bekannt waren.
- (6) Der Dienstleister stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie und der Bilanzkreisführung erforderlichen Informationsaustausch zwischen der energis-Netzgesellschaft mbH und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

§ 14 Gerichtsstand

Soweit der Dienstleister ein Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz der energis-Netzgesellschaft mbH als ausschließlicher Gerichtsstand.

§ 15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des Vertrages unmöglich oder deren Aufrechterhaltung für eine Vertragspartei unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des Vertrages möglichst weitgehend erfüllt sowie den Interessen der Vertragsparteien gerecht wird. Bis zur Ersetzung gilt die gesetzliche Regelung.
- (2) Vorstehender Abs. 1 gilt entsprechend, wenn bei Abschluss des Vertrages eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag gibt die zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht oder werden hiermit aufgehoben und sind nicht Geschäftsgrundlage für den Abschluss dieses Vertrages geworden.
- (2) Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind ausschließlich auf schriftlichem Wege möglich. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass jedwede nichtschriftliche – auch die konkludente – Aufhebung des Schriftformerfordernisses ungültig ist.
- (3) Das bezuschlagte Angebot des Dienstleisters aus dem durchgeführten Ausschreibungsverfahren, sowie die Zuschlagsbestätigung der energis-Netzgesellschaft mbH an den Dienstleister und dessen Bestätigungsmitteilung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und liegen diesem als Anlage bei.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Wareneinkaufverträge vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.

- (5) Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält nach Unterzeichnung ein Exemplar.

Ort, Datum

Saarbrücken, den

Dienstleister

energis-Netzgesellschaft mbH

Ansprechpartner Dienstleister

Ansprechpartner Allgemein

Uwe Becker
Controlling/Regulierung
Heinrich-Böcking-Straße 10-14
66121 Saarbrücken

Sven Henrichs
Netzwirtschaft/Regulierungsmanagement
Heinrich-Böcking-Straße 10-14
66121 Saarbrücken